

1. Allgemeine Grundsätze über Telegraphenbau- lehrlinge¹⁾

1. Die Lehrlinge werden in jedem Oberpostdirektionsbezirk — tunlichst nur bei einem TWA oder einer Bau- und Lehrwerkstätte — eingestellt und in geeigneten Werkstätten, wie TWA, beim TWA²⁾ und bei FVSt, ausgebildet.

2. Vorbedingung zum Eintritt in das Lehrverhältnis ist mindestens abgeschlossene Volksschulbildung³⁾. Höhere Schulbildung darf nicht verlangt werden. Eine Unterscheidung der Lehrlinge nach Herkunft findet nicht statt. Söhne von verstorbenen oder infolge Betriebsunfalls dienstunfähigen Post- und Telegraphenbediensteten können jedoch bevorzugt angenommen werden, ebenso im Falle der Bedürftigkeit Söhne im Kriege Gefallener oder Kriegsbeschädigter mit mindestens 50 v H Erwerbsverminderung. Die Bevorzugten müssen eine aus dem Ergebnis der Prüfung (Ziffer 3 Satz 6) zu berechnende Durchschnittsleistung aufweisen; ihre Höchstzahl darf 30 v H der in einem Oberpostdirektionsbezirk einzustellenden Lehrlinge nicht überschreiten, sofern genügend andere Bewerber vorhanden sind.

3. Die Einstellung von Lehrlingen erfolgt einmal im Jahre zu einem bestimmten Zeitpunkt. Für die Einstellung kommt das Alter von 14 bis 17 Jahren in Frage. Es können jedoch, soweit sie allen sonst vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, auch Knaben eingestellt werden, die erst nach dem Einstellungstage, spätestens aber am 30. Juni desselben Jahres, das 14. Lebensjahr vollenden. Die Bewerberliste wird erstmalig am 1. Januar 1925, später 6 Monate vor dem Einstellungstag, abgeschlossen. Die Bewerber müssen gerichtlich unbestraft sein und guten Leumund besitzen. Die Annahme ist abhängig von körperlicher Tauglichkeit und dem Bestehen der Prüfung über Schulkenntnisse und Berufseignung. Die Prüflinge werden in der Reihenfolge der Ergebnisse eingestellt (vgl. jedoch Ziffer 2, Sätze 4 und 5).

4. Mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings ist bei der Einstellung ein Lehrvertrag abzuschließen.

¹⁾ Anl I zum Tarifvertrag für die Arbeiter im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung am 31. März 1924.

²⁾ In Bayern tritt hier und im nachfolgenden an die Stelle des TWA die OPD und an die Stelle des Vorstehers des TWA ein telegraphentechnischer Referent der OPD.

³⁾ Unter abgeschlossener Volksschulbildung ist die erfolgreiche Beendigung der letzten Klasse der Volksschule zu verstehen.

5. Die ersten zwei Monate gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis jederzeit durch einseitigen Rücktritt gelöst werden kann. Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis nur durch Vereinbarung oder aus den im Lehrvertrag bezeichneten Gründen gelöst werden.

6. Der Lehrling hat sich eines anständigen, gesitteten Lebenswandels zu befleißigen und soll jederzeit bestrebt sein, sich die Zufriedenheit und Achtung seiner Vorgesetzten zu erwerben und mit seinen Mitlehrlingen in kameradschaftlichem Verhältnis zu leben.

Er muß bemüht sein, sich in seinem Handwerk möglichst zu vervollkommen.

7. Lehrherr ist der jeweilige Amtsvorsteher des zuständigen ZBM oder der Bau- und Lehrwerkstätte. Er kann die Wahrnehmung der ihm nach dem Lehrvertrag zustehenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme der fristlosen Entlassung nach Bedarf an geeignete Beamte solcher Dienststellen übertragen, in deren Abteilung der Lehrling jeweils ausgebildet wird.

Der Lehrherr hat den Lehrling nach einem Ausbildungsplan in allen zum Telegraphenbau gehörigen Arbeiten unterweisen zu lassen und muß bemüht sein, ihn zu einem tüchtigen Gesellen auszubilden.

8. Die tägliche Arbeitszeit ist die gleiche wie die der Arbeiter, jedoch unter Ausschluß von Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Soweit die Pausen länger sind als die den Arbeitern gewährten, sind sie in die Arbeitszeit einzurechnen.

9. Für den dienstlich erteilten Werkerschulunterricht ist ein Schulgeld nicht zu zahlen.

Müssen die Lehrlinge mangels einer posteigenen Werkerschule eine öffentliche Fortbildungsschule besuchen, so trägt die Reichspost die Schulgeldkosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Stunden. Fahrten zur Teilnahme am Unterricht sind als Fahrten aus dienstlicher Veranlassung anzusehen. Die Zeit des Unterrichts wird in die Arbeitszeit eingerechnet. Vermittel (Bücher, Schreib- und Zeichensachen) haben die Lehrlinge auf ihre Kosten zu beschaffen.

10. Die Lehrlinge erhalten eine Lehrlingsvergütung (vgl. Lohn tafel zum Tarifvertrag). Bei Beschäftigung im Telegraphenbaudienst außerhalb des Nahbereichs der ständigen Dienststelle erhalten die Lehrlinge die im § 14 des Tarifvertrags festgesetzte Entschädigung, ausgenommen die Zeitentschädigung (Ziffer 9). Sie werden grundsätzlich nicht im Gedinge beschäftigt.

11. Die Lehrlinge erhalten im 1. Lehrjahr 12, im 2. Lehrjahr 8 und im 3. Lehrjahr 6 Tage Urlaub. Urlaub darf in der Regel nur an werkschulfreien oder fortbildungsschulfreien Tagen genommen werden.

12. Die Lehrzeit dauert 3 Jahre.

13. Die Lehrlinge haben sich nach beendigter Lehrzeit der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß der Reichspost zu unterziehen.

Der Ausschuß besteht aus:

- a) dem Vorsteher des TBA oder der Bau- und Lehrwerkstätte, wo der Lehrling ausgebildet worden ist, oder dem Vertreter des Vorstehers als Vorsitzenden,
- b) je einem Beamten der Werkführer- und der Truppführerlaufbahn,
- c) einem Lehrer der posteigenen Werkerschule oder einer öffentlichen Fortbildungsschule,
- d) einem Telegraphenhandwerker oder Telegraphenvorhandwerker,
- e) einem Vertreter des selbständigen Handwerks, der auf Vorschlag der zuständigen Handwerkskammer bestimmt wird.

Der Telegraphenhandwerker oder Telegraphenvorhandwerker wird alljährlich vom Betriebsrat des zuständigen TBA ernannt, muß dem Handwerk des Prüflings angehören, mindestens 3 Jahre Geselle sein und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Die Prüfungstätigkeit des Telegraphenhandwerkers oder Telegraphenvorhandwerkers darf eine Minderung seiner Entlohnung nicht zur Folge haben. Sofern keine Werkerschule besteht, kann ein Lehrer der von den Lehrlingen besuchten Fortbildungsschule als Mitglied herangezogen werden. Die Gebühren für die Ablegung der Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Reichspost, die nicht höher sein dürfen als die Hälfte des Tagesverdienstes eines Lehrlings, hat dieser vor Ablegung der Prüfung zu entrichten.

14. Lehrlinge, welche die Gesellenprüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein von dem Lehrherrn und dem Prüfungsausschuß ausgestelltes förmliches Gesellenprüfungszeugnis.

Lehrlinge, welche die Gesellenprüfung nicht bestehen, erhalten eine von dem Lehrherrn auszufertigende Bescheinigung über Art und Dauer der Lehrzeit. Auf besonderes Verlangen des Lehrlings ist die Bescheinigung auch auf seine Führung und seine Leistungen auszudehnen.

Beim Nichtbestehen der Prüfung ist im einzelnen Falle durch den Prüfungsausschuß zu bestimmen, nach welcher Zeit die Prüfung wiederholt werden kann. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden, und zwar spätestens sechs Monate nach Beendigung der Lehrzeit. Auf Wunsch kann der Prüfling während dieser Zeit gegen Gewährung der Lehrlingsvergütung des dritten Lehrjahres beschäftigt werden mit der Vergünstigung, während seiner Arbeitszeit am Werkerschulunterricht unentgeltlich teilzunehmen, um sich auf diese Weise die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

15. Zur Vertretung der Angelegenheiten der Lehrlinge ist der Betriebsrat nach Maßgabe der Bestimmung des Betriebsrätegesetzes berufen.

16. Mit Abschluß der Lehrzeit ist das Vertragsverhältnis beendet.

17. Vorstehende Grundsätze treten am 1. Januar 1925 in Kraft.